

Erläuternder Bericht des Vorstands der Odeon Film AG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

Nach dem Aktiengesetz (Neufassung von § 120 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19. April 2007) hat der Vorstand der Hauptversammlung neben dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Konzernabschluss, dem Konzernlagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats auch einen erläuternden Bericht zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4 HGB vorzulegen. Zu diesen Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2006 unserer Gesellschaft geben wir hiermit folgende Erläuterungen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft betrug per 31. Dezember 2006 EUR 6.600.000,00 und war eingeteilt in 2.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Alle Aktien gewähren die gleichen Rechte. Jede Aktie hat eine Stimme. Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. August 2006 beschloss die Neueinteilung des Grundkapitals. Hierzu wurde das Grundkapital zunächst im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von EUR 5.720.000,00 auf EUR 6.600.000,00 ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht. Darüber hinaus beschloss die ordentliche Hauptversammlung einen Aktiensplit um den Faktor 3. Dieser Aktiensplit trat im neuen Geschäftsjahr, nämlich am 22. Januar 2007, in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist das Grundkapital in 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.
2. Dem Vorstand sind Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, nicht bekannt.
3. Die GFP Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Beteiligungs KG hielt nach Kenntnis des Vorstands zum 31. Dezember 2006 direkt 77,77 % der Stimmrechte an der Gesellschaft. Der Gesellschaft wurde ferner das Bestehen einer entsprechenden Beteiligung aufgrund der Zurechnungsvorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG gemäß § 21 WpHG für folgende juristische und natürliche Personen mitgeteilt: GFP Vermögensverwaltungs GmbH, Zweite Medienfonds German Filmproductions GFP GmbH & Co. Beteiligungs KG, Zweite Medienfonds German Filmproductions GFP GmbH & Co. Dritte Beteiligungs KG, Zweite Medienfonds German Filmproductions GFP GmbH, Herr David Groenewold.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt.

4. Die GFP Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Beteiligungs KG ist Inhaberin eines Sonderrechts. Solange die GFP Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Beteiligungs KG Aktionärin der Gesellschaft ist, gewährt ihr § 7 Abs. 3 der Satzung ein Entsendungsrecht im Sinne von § 101 Abs. 2 AktG. Hiernach kann sie zwei Mitglieder ihrer Wahl in den Aufsichtsrat entsenden. Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern der Aktionäre besteht, bleibt das Entsendungsrecht innerhalb der gemäß § 101 Abs. 2 Satz 4 AktG vorgeschriebenen Grenze von einem Drittel der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre. Die GFP Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Beteiligungs KG hat von ihrem Entsendungsrecht durch Entsendung von Herrn Steffen Naumann und Herrn Andrej Henkler in den Aufsichtsrat im vergangenen Geschäftsjahr Gebrauch gemacht.

Weitere Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es nicht.

5. Dem Vorstand sind Beteiligungen von Arbeitnehmern am Grundkapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können, nicht bekannt.
6. Die Bestimmungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus den §§ 84, 85 AktG. Ergänzend bestimmt § 5 der Satzung, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG. Gemäß § 11 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.
7. In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. August 2006 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 29. Februar 2008 eigene Aktien bis zu einem Anteil von 10 % des am Tag der ordentlichen Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als 10 % übersteigen oder unterschreiten. Der Vorstand wurde auch ermächtigt, die Veräußerung der eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, um Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anzubieten.

Die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien durch die Hauptversammlung entspricht einer verbreiteten Praxis bei börsennotierten Aktiengesellschaften. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft vor allem ermöglichen, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, Aktienoptionen zu bedienen und die Eigenkapitalfinanzierung – beispielsweise durch die Vorbereitung der Einziehung von Aktien – zu optimieren. Von der Ermächtigung hat der Vorstand bis zum 31. Dezember 2006 keinen Gebrauch gemacht.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. August 2006 hat den Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals durch die Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis zum 29. August 2011 um bis zu insgesamt nominal EUR 3.300.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand wurde ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung näher bestimmten Fällen auszuschließen.

Auch die Schaffung von genehmigtem Kapital entspricht der üblichen Praxis und bezweckt die schnelle und flexible Beschaffung von neuem Eigenkapital. Der Gesellschaft wird hierdurch u.a. ermöglicht, sich kurzfristig an Unternehmen zu beteiligen, ohne Liquiditätseinbuße zu erleiden. Von der Ermächtigung hat der Vorstand bis zum 31. Dezember 2006 keinen Gebrauch gemacht.

Der Vorstand ist schließlich von der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. August 2006 im Rahmen des dort beschlossenen Aktienoptionsprogrammes ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. August 2011 Bezugsrechte an Mitglieder der Geschäftsführungen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auf bis zu 150.000 Aktien, an Arbeitnehmer der Gesellschaft auf bis zu 40.000 Aktien sowie an Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auf bis zu 82.000 Aktien auszugeben. Die Ermächtigung enthält weitere Bestimmungen insbesondere zu den Erwerbs- und Ausübungszeiträumen, zur Laufzeit, zum Ausübungspreis und zum Erfolgsziel. Zur Bedienung der Bezugsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 572.000,00 bedingt erhöht.

Bei dem Aktienoptionsprogramm handelt es sich um einen variablen Vergütungsbestandteil für die Führungskräfte der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Bezugsberechtigten werden hierdurch motiviert, ihre Tätigkeit am Ziel einer Wert- und Kurssteigerung des Unternehmens auszurichten. Die Gewährung von Rechten, die zum Bezug von Aktien berechtigen, führt zu einer liquiditätsmäßigen Entlastung bei der Gesellschaft.

Weitere Einzelheiten zu den vorgenannten Befugnissen des Vorstands ergeben sich aus dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht, auf die verwiesen wird.

8. Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen.
9. Im Falle einer wesentlichen Änderung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse hat das Vorstandsmitglied Herr Stephan O. Hansch das Recht, seinen Vorstandsansetzungsvertrag außerordentlich zu kündigen und sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. Eine wesentliche Änderung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse liegt vor, wenn mehr als 50 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft auf Dritte außerhalb des derzeitigen Aktionärskreises übergehen und die Stellung von Herrn Hansch als Vorstandsmitglied infolge der Änderung der Mehrheitsverhältnisse mehr als nur unwesentlich berührt wird. Nach der Kündigung erhält Herr Hansch eine Abfindung in Höhe des für die Restlaufzeit des Vorstandsansetzungsvertrags mit 5 % p.a. diskontierten durchschnittlichen Jahreseinkommens einschließlich Tantiemen.

Berlin im Mai 2007

Der Vorstand



David Groenewold
Vorstandsvorsitzender



Stephan O. Hansch
Vorstand Finanzen



Hans Joachim Mendig
Vorstandsmitglied